

# K<sub>1</sub> Einberufungskundmachung.

Die bei den neuerlichen Musterungen in der Zeit vom 25. Mai bis 15. Juni 1915 oder später bis zu den unten festgesetzten Einrückungsterminen zum Landsturmbicuste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen

der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1890, 1892, 1893 und 1894

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, nach Maßgabe der unten angeführten Termine einzurücken.

Es haben sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten I. und I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzufinden:

## 1. Österreichische Staatsbürger

der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889, 1890, 1892, 1893 und 1894 . . . am 21. Juni 1915, der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886 am 15. Juli 1915.

## 2. Ungarische Staatsbürger

nach Maßgabe der in den ihnen zukommenden Einberufungskarten festgesetzten Termine.

Obige Einrückungstermine gelten auch, wenn in den — auch nach der Erlassung dieser Kundmachung — ausgefolgten Landsturmlegitimationsblättern andere Einrückungstermine eingesetzt sind. Für jene Landsturmpflichtigen jedoch, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die bei Nachmusterungen **nach** den für die einzelnen Geburtsjahrgänge in Betracht kommenden Einrückungsterminen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Dpanten), dann ein Stöckzeug und ein Stöckgefäß sowie Proprietäten (Putzrequisiten zc.) mitzubringen, soweit er diese Gegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Anzgangstation abtempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt — und zwar mit den für die Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsangehörigkeit angeführten Einrückungsterminen — auch für die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-hercegovinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve, welche sich sohin an dem ihrem Geburtsjahrgange entsprechenden Termine bei dem I. und I. Ergänzungsbezirkskommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, strenge bestraft.

Vom Magistrats der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

, am 12. Juni 1915.

(Anst. 1915.)

